



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

g e g e n

w e g e n Baunachbarrechts
 hier: Antrag nach § 80a VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 13. November 2003, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Seiler-Dürr
Richterin am Verwaltungsgericht Meyer
Richter Wick

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen tragen die Antragsteller.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag, mit dem die Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung zur Errichtung einer Mobilfunksendeanlage vom 2. Juni 2003 begehren, kann keinen Erfolg haben.

Der Antrag ist gemäß §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 1 Satz 2 2. Alternative Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. § 212a Baugesetzbuch – BauGB – statthaft und zulässig.

Der Zulässigkeit des Antrages steht nicht entgegen, dass vor Anrufung des Verwaltungsgerichts keine Entscheidung der zuständigen Baubehörde über einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ergangen war. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 8. September 2003 (8 B 11269/03.OVG) unter ausdrücklicher Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung nämlich entschieden, dass die Verweisungsnorm des § 80a Abs. 3 Satz 2 VwGO, wonach für so genannte Verwaltungsakte mit Doppelwirkung, wie er hier vorliegt, unter anderem § 80 Abs. 6 VwGO entsprechend gilt, den Rechtsgrund

der in Bezug genommenen Vorschrift mit einschließt. Die Verweisung gelte daher außerhalb des Abgaben- und Kostenrechts nicht für sonstige Verwaltungsakte mit Doppelwirkung. Demnach muss in Fällen wie dem vorliegenden vor Anrufung des Gerichts nicht zuvor ein Aussetzungsantrag bei der Behörde gestellt worden sein.

Die Antragsteller sind widerspruchs- und antragsbefugt. Die Antragsteller können als unmittelbare Nachbarn des Vorhabens geltend machen, in ihrem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz – GG – und in ihrem baurechtlich geschützten Grundeigentum verletzt zu sein. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragsteller bei dem Betrieb der Mobilfunksendeanlage schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder ausgesetzt werden. Denn als Bewohner des Hauses E..... in R..... befinden sie sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zur geplanten Mobilfunksendeanlage, welche auf dem nördlich angrenzenden Grundstück E..... errichtet werden soll. Hinsichtlich des von den Antragstellern behaupteten Gebietserhaltungsanspruchs scheidet eine Rechtsverletzung nicht offensichtlich aus, da die Antragsteller nach den vorliegenden Auszügen aus dem Liegenschaftskataster des Vermessungs- und Katasteramtes, Gemarkung R....., jeweils vom 2. Oktober 2002, Miteigentümer des unbebauten Grundstücks, Flurstück-Nr., sind sowie die Antragstellerin zu 2) Alleineigentümern des Grundstücks E....., Flurstück-Nr., ist.

Der Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

Für die nach § 80a Abs. 3 VwGO zu treffende Ermessensentscheidung des Gerichts sind die gegenläufigen Interessen der Antragsteller und der Beigeladenen für den Zeitraum bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren gegeneinander abzuwägen. Dabei ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anzuordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Vereinbarkeit des Vorhabens mit nachbarschützenden Vorschriften bestehen. Demgegenüber ist der Antrag auf Gewährung vor-

läufigen Rechtsschutzes abzulehnen, wenn die Baugenehmigung offensichtlich nicht gegen nachbarschützende Normen verstößt.

In Anwendung dieser Grundsätze muss hier die Interessenabwägung zugunsten der Beigeladenen ausfallen. Die Baugenehmigung vom 2. Juni 2003 verstößt offensichtlich nicht gegen von der Bauaufsichtsbehörde zu beachtende öffentlich-rechtliche Vorschriften, die auch dem Schutz der Antragsteller als Nachbarn zu dienen bestimmt sind.

Es liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Abwehranspruch der Antragsteller aus dem so genannten Gebietsgewährleistungsanspruch (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 16. September 1993 – 4 C 28.91 –, BRS 55 Nr. 110 und Beschluss vom 11. April 1996 – 4 B 51.96 –, BRS 58 Nr. 82) wegen Unvereinbarkeit der Mobilfunkanlage ihrer Art der Nutzung nach mit dem Baugebietscharakter besteht. Dieser Anspruch erstreckt sich auf die Bewahrung der Gebietsart nach der Art der zulässigen baulichen Nutzung. Ausgehend davon, dass der einschlägige Bebauungsplan "....." in Gestalt des 2. Änderungsplans vom 21. November 1991 für den genehmigten Standort die Festsetzung eines Gewerbegebietes vorsieht, spricht hier nichts für eine bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit der Mobilfunkanlage. In einem Gewerbegebiet sind nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung – BauNVO – nicht belästigende Gewerbebetriebe aller Art allgemein zulässig. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer etwa 25 m hohen, freistehenden und damit baurechtlich selbständig zu betrachtenden Mobilfunkanlage handelt es sich um eine gewerbliche Nutzung, die – vor allem mangels Erzeugung von Geräuschen – in dem Gewerbegebiet als nicht störend anzusehen ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Juli 2003 – 1 A 10196/03.OVG –, S. 12/13 des Urteilsumdrucks). Demgegenüber ist nicht erkennbar, inwieweit die von den Antragstellern vertretene Auffassung, mit der Ausweisung eines Teilbereichs des ursprünglichen Gewerbegebietes als Mischgebiet seien Flächen in der Umgebung des Vorhabens als WA-Flächen ausgewie-

sen worden, vorliegend eine andere rechtliche Beurteilung rechtfertigen könnte, da die Rechtsunwirksamkeit oder Funktionslosigkeit des geltenden Bebauungsplanes im Übrigen nicht behauptet wird. Es ist insoweit auch zu beachten, dass die – noch nicht in Kraft getretene – 6. Änderung des Bebauungsplanes "....." betreffend die Grundstücke Flurstücke-Nrn. und nicht die Ausweisung von WA-Fläche, sondern die Umwandlung der Art der baulichen Nutzung von "öffentliche Grünfläche" in "Mischgebiet" und damit die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes bezweckt (vgl. § 2 der Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "....." der Stadt R.....).

Soweit der Bebauungsplan bzw. die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "....." für das Grundstück Plan-Nr. vom 2. März 1994 Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse, Geschossflächenzahl, Traufhöhe) beinhaltet, gelten diese offensichtlich nur für Gebäude und sind auf eine Mobilfunkanlage nicht anwendbar.

Auf eine Beeinträchtigung des Ortsbildes können die Antragsteller sich nicht berufen, da es sich bei der Wahrung des Ortsbildes ausschließlich um einen öffentlichen Belang handelt.

Soweit die Antragsteller sich auf das grundsätzlich nachbarschützende bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme berufen, bestehen weder im Hinblick auf den Aspekt optischer Auswirkungen der Mobilfunkanlage noch unter Immissionsschutzgesichtspunkten Bedenken. Das Vorhaben hat kein in einem Gewerbegebiet als unzumutbar anzusehendes Erscheinungsbild. Den Antragstellern drohen auch bei dem Betrieb der Mobilfunksendeanlage keine unzulässigen schädlichen und damit unzumutbaren Umwelteinwirkungen. Der Ordnungsgeber hat durch die 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16. Dezember 1996, BGBl I S. 1966) die Anforderungen an die Errichtung und Beschaffenheit von Hoch- und Niederfrequenzanlagen zum Schutz vor schädlichen Um-

welteinwirkungen geregelt. Nach der Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 14. März 2003, wonach hinsichtlich des Sektors Süd-West bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 3, 90 m (horizontal) die in Anhang 1 zu § 2 der 26. BImSchV festgesetzten Personengrenzwerte nicht überschritten werden, hält die – gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 26. BImSchV als Hochfrequenzanlage zu qualifizierende – Mobilfunkanlage der Beigeladenen mit einer Entfernung von ca. 90 m zum Wohnhaus der Antragsteller einen weit größeren Abstand ein als gefordert. Die Annahme der Antragsteller, ein Teil des Sicherheitsabstandes liege auf ihrem Grundstück, geht fehl. Denn nach den von dem Antragsgegner genehmigten Bauunterlagen soll das Vorhaben an der nördlichen Grenze des Grundstücks E..... errichtet werden. Die sich unter Zugrundelegung dieses Standortes der Anlage ergebenden Sicherheitsabstände fallen lediglich (teilweise) auf das nördlich angrenzende Grundstück E....., Flurstück-Nr., nicht aber auf das süd-westlich gelegene Grundstück der Antragsteller, E.....

Die 26. BImSchV ist auch mit höherrangigem Recht vereinbar, da derzeit keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die mit der 26. BImSchV an den Betrieb von Funkanlagen gestellten Anforderungen den sich aus Art. 2 Abs. 2 GG ergebenden Verpflichtungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht genügen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20. August 2001 – 1 A 10382/01 –, bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 2002 – 1 BvR 1676/01 –, Fundstelle: Juris).

Danach sind die Grenzwerte der 26. BImSchV auch hier bei der gerichtlichen Prüfung zu Grunde zu legen, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt – soweit bekannt – keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, die die Grenzwerte der 26. BImSchV als gänzlich ungeeignet erscheinen lassen. Der von den Antragstellern vorgelegte "Freiburger Appell" der Interdisziplinären Gesellschaft für Umweltmedizin e.V. vom 9. Oktober 2002 enthält keine konkreten Darlegungen gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse. So können die Unterzeichner des Appells, der

mit einem Forderungskatalog an die Verantwortlichen in Politik und Gesundheitswesen schließt, in wissenschaftlicher Hinsicht lediglich "nicht mehr an ein rein zufälliges Zusammentreffen" zwischen der Zunahme bestimmter Erkrankungen und dem Beginn einer Funkbelastung "glauben". Soweit eine "massive Reduzierung der Grenzwerte, Sendeleistungen und Funkbelastungen auf ein biologisch vertretbares Maß" gefordert wird, bleibt unklar, welche Grenzwerte nach wissenschaftlichen Erkenntnissen einem biologisch vertretbaren Maß entsprechen sollen.

Zuletzt greift auch der Einwand der Antragsteller nicht durch, die angefochtene Baugenehmigung sei rechtswidrig, da der Antragsgegner die von der Regulierungsbehörde erteilte Standortbescheinigung seiner Entscheidung ohne eigene Überprüfung zu Grunde gelegt habe, obwohl diese Bescheinigung für das baurechtliche Genehmigungsverfahren nicht verbindlich sei (so OVG Münster, Beschluss vom 25. Februar 2003 – 10 B 2417/02 –). Denn entscheidend für die Frage der Rechtmäßigkeit einer zur Errichtung einer Hochfrequenzanlage erteilten Baugenehmigung ist, ob die sich unter Berücksichtigung der 26. BImSchV ergebenden Sicherheitsabstände tatsächlich eingehalten werden. In diesem Fall scheidet – wie oben dargelegt – eine Rechtsverletzung aus, da keine gesundheitsgefährdenden Einwirkungen zu besorgen sind. Vor diesem Hintergrund liegt eine Rechtsverletzung der Antragsteller nicht vor. Sie haben nicht in Abrede gestellt, dass die in der Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde vom 14. März 2003 angegebenen Sicherheitsabstände zutreffend bestimmt sind. Im Übrigen ist zweifelhaft, ob die von den Antragstellern angeführte Rechtsprechung im vorliegenden Verfahren ein anderes Ergebnis nahe legt. Denn für die Baubehörde ist bei Vorliegen der Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde verfahrensrechtlich lediglich von Bedeutung, ob Bedenken an der inhaltlichen Richtigkeit der festgestellten Sicherheitsabstände bestehen. Ist dies – wie hier – nicht der Fall, so bedarf es keiner weiteren Aufklärungsmaßnahmen durch die Baubehörde. Sie kann dann die Standortbescheinigung im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigen.

Ist nach alledem die angefochtene Baugenehmigung offensichtlich rechtmäßig, so kann auch der hilfsweise gestellte Antrag, soweit ihm eine zusätzliche Bedeutung zukommen sollte, keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Antragsteller haben auch die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen. Dies entspricht der Billigkeit, da die Beigeladene durch Stellung eines Abweisungsantrags ein eigenes Kostenrisiko eingegangen ist (§§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO).

Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 GKG (vgl. wegen der Höhe I. Nr. 7 und II. Nr. 16.2 und Nr. 1.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Januar 1996, NVwZ 1996, S. 563).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Einlegung und Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 GKG mit der Beschwerde angefochten werden.

gez. Seiler-Dürr

gez. Meyer

gez. Wick